

Wirkung des Vorhandenseins verschiedener natürlicher oder künstlicher Quellen eines bestimmten Nährstoffes auf dem Markt sowie die Möglichkeit, dass weitere Quellen hinzukommen, soweit damit vernünftigerweise zu rechnen ist, zu berücksichtigen. Der EFTA-Gerichtshof fügte hinzu, dass das Vorsorgeprinzip willkürliche Massnahmen nie rechtfertigen kann und dass ein Nullrisiko nur unter ausserordentlichen Umständen angestrebt werden darf. Da die norwegische Fortifizierungspolitik im relevanten Zeitpunkt *inkonsistent* war, weil mit Eisen fortifizierter Käse frei erhältlich war, und zudem nicht auf einer umfassenden Risikoprüfung fusste, kam der EFTA-Gerichtshof zum Schluss, dass Norwegen gegen seine Verpflichtungen aus Art. 11 EWRA verstossen hatte. Schliesslich wies der EFTA-GH das Argument der norwegischen Regierung zurück, wonach die nationalen Behörden für den Fall der Genehmigung des Vertriebs der Cornflakes nach dem Gleichbehandlungsprinzip gezwungen wären, alle künftigen Anträge auf Gewährung einer Vertriebsbewilligung zu genehmigen.⁵¹

Im vom Plenum des EuGH am 23. September 2003 entschiedenen Fall *Kommission ./. Dänemark* ging es um ähnliche Fakten wie in EFTA-Gerichtshof Kellogg's. Gemäss dänischer Verwaltungspraxis durften Lebensmittel nur dann mit Vitaminen und Mineralstoffen angereichert werden, wenn zu vermuten war, dass durch die Beigabe die Behebung (oder Vorbeugung) einer Unterversorgung eines grossen Teils der Bevölkerung mit dem betreffenden Nährstoff erreicht wurde (z.B. Salz mit Jodzusatz); der Zusatz musste bezwecken, den durch die industrielle Bearbeitung des Erzeugnisses entstandenen Nährstoffverlust auszugleichen (z.B. Vitamin-C-Zusatz in Fruchtsäften); der Zusatz erfolgte bei neuen Arten von Lebensmitteln oder gleichartigen Erzeugnissen, die ein traditionelles Erzeugnis ersetzen und wie dieses verwendet werden können (z.B. Vitamin-A-Zusatz in Margarine, die einen Butterersatz darstellt); der Zusatz erfolgte bei Nahrungsmitteln, die für sich genommen eine Mahlzeit darstellen oder zu einer besonderen Ernährung bestimmt sind (z.B. Muttermilchersatz, Kindernahrung oder Erzeugnisse für Schlankheitsdiät). Die dänische Regierung stellte sich auf den Standpunkt, nach dem *Sandoz*-Urteil des EuGH brauche sie bloss nachzuweisen, dass die Fortifizierung keinem echten Bedürfnis entspreche, um

51 Paragraphen 36 und 37.